



Reglement über die Spezialfinanzierung für Kultur und Bildung

der Einwohnergemeinde Rüeggisberg

Zweck

Art. 1¹ Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung und Unterstützung bestehender Institutionen und zur Förderung neuer Projekte, Anlässe und Anliegen im Bereich der Kultur, des Brauchtums und der Bildung.

² Der Gemeinderat erlässt einen Kriterienkatalog über die Berechtigung für Beiträge aus der Spezialfinanzierung.

Äufnung der Spezialfinanzierung

Art. 2¹ Diese Spezialfinanzierung wird mit einer Einmaleinlage von Fr. 150'000.-- aus der Erbschaft „Johann Pulfer“ geäuft. Die Einlage erfolgt per 31. Dezember 2002 durch Auflösung von Kto. Nr. 2033.08 in eine Spezialfinanzierung.

² Jährlich wird in diese Spezialfinanzierung ein Betrag von minimal Fr. 6'000.-- und maximal Fr. 10'000.-- eingelegt, erstmals ab dem Rechnungsjahr 2003.

³ Über die Höhe dieser Einlage entscheidet der Gemeinderat im Rahmen der Budgetierung

⁴ Die Spezialfinanzierung wird bis maximal Fr. 200'000.-- geäuft.

Entnahmen aus der Spezialfinanzierung

Art. 3¹ Der Gemeinderat entscheidet über Entnahmen aus dieser Spezialfinanzierung gemäss den Zweckbestimmungen in Art. 1 Abs. 1 und dem Kriterienkatalog gemäss Art. 1 Abs. 2.

Delegation von Entscheidbefugnissen

² Der Gemeinderat kann die Aufgabe nach Abs. 1 mittels Verordnung einer dafür zu bildenden Kommission übertragen.

Verzinsung

Art. 4 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Inkrafttreten

Art. 5 Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2003 in Kraft.

Vorprüfung durch das Kant. Amt für Gemeinden und Raumordnung

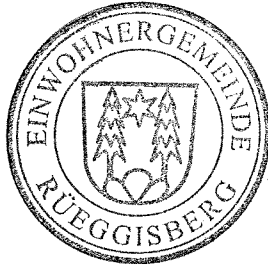
25. Oktober 2001

Beschlossen durch den Gemeinderat von Rüeggisberg am

17. April 2002

Dieses Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 30. Mai 2002 angenommen worden.

Rüeggisberg, 30. Mai 2002



NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:

F. Hubacher

Der Gemeindeschreiber:

P. Zurbrugg

Auflagezeugnis

Das vorliegende Reglement ist 30 Tage vor der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. April 2002 bis 27. Mai 2002 auf der Gemeindeschreiberei Rüeggisberg öffentlich aufgelegt. Die Auflage ist in den Amtsanzeigern von Seftigen vom 25. April, 16. und 30. Mai 2002 sowie im Amtsblatt des Kantons Bern vom 08. Mai 2002 bekannt gemacht worden.

Rüeggisberg, 03. Juni 2002

Der Gemeindeschreiber:

P. Zurbrugg

Der Gemeinderat Rüeggisberg erlässt in Ausführung von Art. 1 Abs. 2 des Reglementes über die Spezialfinanzierung für Kultur und Bildung vom 30. Mai 2002 folgenden

Kriterienkatalog

1. Grundsatz

- 1.1 Die Mittel aus der Spezialfinanzierung sind zur Förderung der kulturellen Bestrebungen zu verwenden.
- 1.2 Bei der Unterstützung steht die Einmaligkeit von Projekten auch im Sinne eines Kontrastes zum übrigen Angebot im Vordergrund.
- 1.3 Beitragsleistungen erfolgen projektbezogen, subsidiär und setzen folglich eigene Finanzierungsanstrengungen der Empfänger für selbsttragende Projekte voraus.
- 1.4 Wird ein Gesuch bewilligt, werden Beiträge zugesichert oder Defizitgarantien übernommen.

2. Vorgaben für Gesuchsteller / Beitragsgesuche

- 2.1 Gesuche um Beiträge oder Defizitgarantien aus der Spezialfinanzierung sind schriftlich und dokumentiert beim Gemeinderat 3088 Rüeggisberg einzureichen und müssen folgende Angaben/Unterlagen enthalten:
 - Personalien Gesuchsteller/in (Name, Vorname, Adresse, Institution, Kontaktperson)
 - Projektbeschreibung (Inhalt, Konzept, Programm, Exposé, weitere Unterlagen)
 - Budget (Detailangaben Ausgaben/Einnahmen, Defizit, Finanzierungsplan, Beiträge Dritter, Eigenleistungen, Restfinanzierung)
 - Verwendungszweck des nachgesuchten Beitrages
 - Verschiedenes (Zusatzinformationen, Bemerkungen, Referenzen)
- 2.2 Die Gesuche sind mindestens ein halbes Jahr vor dem Projekt einzureichen.

3. Beitragswürdige Vereine, Institutionen, Projekte und Veranstaltungen

Aus Mitteln der Spezialfinanzierung werden vor allem Projekte und Veranstaltungen aus folgenden Bereichen unterstützt (*Aufzählung nicht abschliessend*):

3.1 Musik

- Konzerte (Gagen, Spesen)
- einmalige Beiträge an Musik- und Gesangsvereine der Gemeinde für Kompositionen, Notenliteratur, Instrumentierungen, Uniformierungen
- Tonträger
- Kompositionen

3.2 Theater / Tanz

- Produktionen (Gagen, Spesen)
- Aufführungen
- Autoren- und Regiehonoreare
- Bühneneinrichtungen (Bühnenbilder, Beleuchtungskörper, Podeste, Beschallung, etc.)

3.3 Literatur

- Publikationen
- Lesungen / Vorträge

3.4 Bildende Kunst

- Werkankäufe
- Bilderankäufe
- Ausstellungen

3.5 Film / Video / Foto

- Publikationen
- Produktionen
- Ausstellungen

3.6 Volkskunde, Brauchtum

- Publikationen (z.B. auch Festschriften)
- Tonträger (z.B. Mundart)
- Ausstellungen
- Umzüge
- Feste (z.B. Musik- und Gesangsfeste, Schwing- und Schiessfeste, Pilgerfest, etc.)

3.7 Klosterruine

- Konzerte
- Freilichttheater
- Infrastruktur zum Zwecke von Produktionen/Aufführungen

3.8 Erwachsenenbildung

- Kurse
- Vorträge
- Honorare
- Beiträge an Musik- und Theaterunterricht für Erwachsene
- Lehrmittel
-

3.9 Jugendförderung

- Beiträge an Musik- und Theaterunterricht
-

3.10 Schul- und Gemeindebibliothek

- ausserordentliche Anschaffungen Bücher (über jährlichen Durchschnitt hinausgehend)
- Lesungen
-

4. Kriterien / Checkliste für Beiträge und Defizitgarantien

- 4.1 Beiträge und Defizitgarantien können ausgerichtet werden an Personen, Vereine und Institutionen, die Wohnsitz oder Sitz in der Gemeinde Rüeggisberg haben oder in besonderer Beziehung zur Gemeinde stehen.
- 4.2 Bei der Gewährung von Beiträgen und Defizitgarantien werden die Projekte auf folgenden Inhalt geprüft:

- *Inhalt / Konzept*
 - Qualität
 - Bezug zur Gemeinde Rüeggisberg
 - Profis / Laien
 - aktuell, originell, eigenständig, innovativ, retrospektiv, dokumentarisch
- *Umfeld / Wirkung*
 - öffentlich, intern/privat
 - national, kantonale, regional, lokal
 - Kulturaustausch
- *Nachhaltigkeit*
- *Gegenleistungen*
 - Teilnahmeberechtigung
 - Eintrittskarten
 - Belegexemplare
 - Dokumentation
- *Diverses*
 - Die Beiträge können als Projektbeitrag, Werkbeitrag, als Starthilfe oder Sympathiebeitrag ausgerichtet werden;

4.3 Die Zusicherung und Auszahlung richtet sich nach den verfügbaren Mitteln der Spezialfinanzierung.

4.4 Wenn eingeschränkten Mitteln mehrere Beitragsgesuche gegenüberstehen, ist der Gemeinderat befugt, bei der Behandlung der Gesuche Prioritäten zu setzen:

4.4.1 Projekte von Veranstaltern, Personen und Vereinen mit Sitz in der Gemeinde;

4.4.2 Projekte von nationaler ⇒ kantonaler ⇒ regionaler ⇒ lokaler Wirkung

4.4.3 zeitlich terminierte Projekte

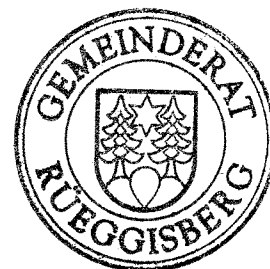
4.4.4 Reihenfolge des Eingangs (siehe auch Ziff. 2.2)

4.4 Der Gemeinderat kann an nationale, kantonale und regionale Anlässe (Feste, Jubiläen, etc.) kulturellem und volkskundlichem Charakter einen pauschalen Beitrag an die Organisation sprechen.

5. fehlende Beitragsberechtigung

Folgende Aufwendungen werden nicht über die Spezialfinanzierung beglichen und werden der Laufenden Rechnung belastet:

- Besoldungen und Sozialversicherungen Gemeindebibliothek
- Besoldungen und Sozialversicherungen Klosterwart
- Unterhalt und Verbrauchsmaterial Klosterruine
- Infrastrukturen inkl. Mieten
- Transportkosten, Reiseentschädigungen



vom Gemeinderat Rüeggisberg genehmigt am 17. April 2002/pz

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Präsident:

F. Hubacher

Der Sekretär:

P. Zurbrugg